

STATUTEN

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Wirtschaftswissenschaften an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt“ und hat seinen Sitz in Klagenfurt
2. Das Geschäftsjahr ist das Studienjahr (1.10. bis 30.9.)

§ 2: Zweck des Vereines

1. Der Verein, der ehrenamtlich geführt wird, ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Sein Ziel und seine Aufgaben sind die Förderung
 - von Forschung und Lehre im Wirkungsbereich der Institute und Abteilungen für Wirtschaftswissenschaften
 - der Zusammenarbeit der Institute und Abteilungen mit Unternehmen und den Massenmedien,
 - von praxisorientierten Studentenprojekten,
 - von Kontakten zu anderen Universitäten des In- und Auslandes,
 - der wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrenden an den Instituten und Abteilungen für Wirtschaftswissenschaften

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1. Die Erreichung des Vereinszweckes wird durch
 - a) ideelle und
 - b) materielle Mittel, wie in den Abs. 2 und 3 angeführt sind, angestrebt.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ständigen Kontakte von Uni zu Uni (In- und Ausland), Wissens- und Informationsaustausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, mit geeigneten Informationen an die Massenmedien.
3. Die materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder, die von der Generalversammlung festgesetzt werden
 - b) Spenden und Zuwendungen
 - c) Beiträge aus Partnerschaften und Kooperationen
 - d) sonstige Einnahmen (u.a. Zinsen)

§ 4: Art der Mitgliedschaften

1. Die Mitglieder des Vereines sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) unterstützende Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können handlungsfähige, unbescholtene physische Personen sein oder juristische Personen, die von physischen Personen vertreten werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 beschließt der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ist berechtigt, an der Generalversammlung sowie an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, die Einberufung einer Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 2 zu beantragen, seine Stimme abzugeben, an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Gesellschaftszweckes heranzutreten und zum Mitglied eines Vereinsorgans gewählt zu werden.
2. Je € 100,00 des Mitgliedsbeitrages von unterstützenden und fördernden Mitgliedern gebührt eine Stimme; höchstens fünf Stimmen kann ein Mitglied auf sich vereinigen. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme.
3. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 30.9. eines jeden Jahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe, die ihre Funktionen als Ehrenamt ausüben, sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ihr obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über das abgelaufene Vereinsjahr (1.10. bis 30.9.), nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
 - b) den Jahresvorschlag
 - c) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - d) die Bestellung und Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Abs. 3 lit. A)
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 2)

2. eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen.

3. Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Obmann durch schriftliche Einladung jedes Vereinsmitgliedes vorzunehmen. Sie hat spätestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Generalversammlung zu ergehen. Sie hat den Zeitpunkt und Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Vorschläge eines Vereinsmitgliedes zur Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Generalversammlung schriftlich beim Obmann eingebracht werden, oder wenn sich während der Generalversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit deren Behandlung einverstanden erklärt.

5. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

6. Die Generalversammlung ist, soweit in den Statuten nicht anders bestimmt wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr Vertretungsorgan oder durch einen von diesem Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.

9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, mindestens fünf weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt werden, und dem Geschäftsführer.
2. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlagen wirksam, wenn die Generalversammlung nicht früher den Rücktritt zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des Gesamtvorstandes an die Generalversammlung zu richten.
5. Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Rücktritt, so kann der Vorstand für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder bei juristischen Personen einen Vertreter derselben in den Vorstand kooptieren. Die nächstfolgende Generalversammlung hat diese Kooptierung zu bestätigen.
6. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, sooft es die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich macht oder die Geschäftsordnung vorsieht. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat eine Vorstandssitzung binnen einer Woche zu erfolgen.
7. Die Einberufung zu Sitzungen hat der Obmann, in seinem Verhinderungsfall ein Stellvertreter, schriftlich vorzunehmen. Sie hat den Termin, den Sitzungsort sowie die Tagesordnung zu enthalten.
8. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. § 9 Abs. 9 gilt sinngemäß, bezogen auf den Vorstand und seine Sitzungen

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
2. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder (§ 5 Abs. 2, §7 Abs. 3)
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12: Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann und seinem Stellvertreter obliegen die Vertretung des Vereins nach außen sowie die Wahrnehmung der in den Statuten bestimmten Aufgaben.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte gemeinsam mit dem Obmann, die Führung der Niederschriften über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereines.
3. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann zu unterfertigen und in Geldangelegenheiten vom Geschäftsführer gegenzuzeichnen.

§ 13: Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind befugt jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
3. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst, § 9 Abs. 10 gilt sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines davon ist innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung bezüglich des Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den beiden für diese Funktion vorgeschlagenen Personen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 15: Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vereinsvermögen an einen gleichartigen Verein oder karitativen Zwecken zu.